

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein zum Erhalt sakraler Bauten der protestantischen Kirchengemeinde in Bad Dürkheim (KdÖR).  
(Protestantischer Kirchenbauverein)

Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – kirchliche - Zwecke i.S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), vor allem den Erhalt aller sakraler Bauten der protestantischen Kirchengemeinde in Bad Dürkheim (KdÖR).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge und Spenden, die für den Erhalt sakraler Gebäude verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur in einer Erklärung durch Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern, verpflichtet sich, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder oder seiner Ideen schadet.

Jedes Mitglied ist zur Leistung der jeweils festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres verpflichtet.

Der jährliche Beitrag beträgt – auch im Gründungsjahr 2010 - € 25,--.

#### **§ 5 Vereinsvermögen**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen die Beiträge der Mitglieder und/oder Spenden jeder Art zur Verfügung.

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. April eines laufenden Geschäftsjahres fällig.

Aus besonderem Anlass oder zu besonderen Zwecken kann in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung einer Umlage bestimmt werden, die den Jahresbeitrag nicht überschreiten darf; sie darf nicht mehr als zweimal im Geschäftsjahr erhoben werden.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Einladung bedarf der Schriftform; E-Mail ist zulässig.

Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme; sie kann durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragen werden. Eine Vereinigung von mehr als zwei Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Vor einer Abstimmung ist die jeweilige Vollmacht dem Vorstand vorzulegen.

Der Mitgliederversammlung ist eine ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über die:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung des Etats und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Beiträge
- Vereinsauflösung
- Festsetzung einer Sonderumlage
- eventuelle Ausschlüsse von Mitgliedern
- Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, bei der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht (hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen).

Zu der zweiten Versammlung kann bereits mit der ersten Einladung für denselben Tag eingeladen werden.

Bei Wahlen des Vorstandes, außer den Beisitzern, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Rechnungsprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten in einem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Wahl der Rechnungsprüfer sind die stimmstärksten Kandidaten als Rechnungsprüfer gewählt. Wird ein weiterer Wahlgang notwendig, so entscheidet hierbei die einfache Stimmenmehrheit.

Soweit durch die Satzung nicht anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahlen sind auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen finden durch Handzeichen oder per Stimmkarte statt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die gleichberechtigt für alle Aufgabenbereiche der Vereinsführung verantwortlich zeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die die federführende Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder regelt, geben.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Schriftführer  
Schatzmeister  
Erster Beisitzer  
Zweiter Beisitzer

Der/die erste Beisitzer/in ist der/die jeweilige geschäftsführende Pfarrer/in der Protestantischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim (KdöR).

Der/die zweite Beisitzer/in ist der/die jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Dem Schatzmeister obliegt das Rechnungswesen. Hierüber ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vorjahr) Bericht zu erstatten. Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind analog anzuwenden.

Der erste und/oder der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und/oder außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt solange fortzusetzen, bis durch eine Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neugewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

Bei Tod, dauerhaften (länger als drei Monate) krankheitsbedingten oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Restvorstand einen kommissarischen Vertreter.

Der Vorstand ist befugt, sachverständige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands und eventueller Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten, soweit sie für die Geschäftsführung des Vereins erforderlich waren.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck schriftlich gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Ist sie nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder nicht erschienen ist. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch auch in der zweiten Versammlung mindestens die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Am Tage der Auflösung hat die Mitgliederversammlung ein Bankinstitut zu bestimmen, auf dem eventuell vorhandenes Bankvermögen des Vereins auf ein Sperrkonto einzuzahlen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Auflösungsausschuss, der eine Bestandsaufnahme des Vereinsvermögens durchführt. (Vermögensteile, Bargeld).

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Protestantische Kirchengemeinde Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2010 beschlossen worden (vgl. Anlage).

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Dürkheim in Kraft.

Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen vornehmen, sofern dies behördlicherseits erforderlich ist.

Bad Dürkheim, 20. Mai 2011